

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht. Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldnerin: Traumhaus AG	
Insolvenzgericht: Amtsgericht Wiesbaden	Aktenzeichen: 10 IN 394/23

Gläubiger: (Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift (Postfach nicht ausreichend), bei Gesellschaften <u>mit Angabe der gesetzlichen Vertreter</u>)	Gläubigervertreter: (Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.)
Ansprechpartner: Tel.: E-Mail:	Ansprechpartner: Tel.: E-Mail: Inkassovollmacht: <input type="checkbox"/> anbei <input type="checkbox"/> folgt umgehend
Geschäftszeichen:	Geschäftszeichen:
Bankverbindung (Gläubiger) für evtl. Ausschüttungen: Kontoinhaber: Bank: IBAN: BIC: Falls Sitz der Bank nicht in EU, Adresse der Bank:	Bankverbindung (Gläubigervertreter) für evtl. Ausschüttungen: Kontoinhaber: Bank: IBAN: BIC: Falls Sitz der Bank nicht in EU, Adresse der Bank:

Angemeldete Forderungen

Mehrere Hauptforderungen können zusammengefasst werden. Eine Einzelaufstellung ist als Anlage beizufügen.

Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem	€
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz):

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

- Ja, Begründung siehe Anlage
 Nein

Nur bei Verfahren über das Vermögen natürlicher Personen auszufüllen:

Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO aus folgendem Grund ausgenommen sein

- Ja, die Verbindlichkeiten der Schuldnerin resultieren
- aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
 - aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den die Schuldnerin vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat;
 - aus einem Steuerschuldverhältnis, da die Schuldnerin in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist;

Die Tatsachen, auf welche Sie sich zur Begründung der vorgenannten Alternativen stützen, sind auf einer gesonderten Anlage von Ihnen darzulegen, vgl. § 174 Abs. 2 InsO.

- Nein

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind in Kopie beigefügt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.